

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 686 - 687

Niedner, Das Einführungsgesetz zum B.G.B.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

geeignet. Die am Schlusse des Buches beigefügten Fragenreihen scheinen für den Zweck der gedächtnismäßigen Einprägung des vorgetragenen Stoffes und insoweit zur Selbstprüfung wohl geeignet. Als Fragen in einem Examen würde mir die Formulirung zuweilen Bedenken erregen.

Eccius.

59.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister.

Für den akademischen und praktischen Gebrauch herausgegeben von Professor Dr. Ernst Jaeger.

Ausgabe für das Königreich Sachsen.

Desgl. Ausgabe für die Reichslande Elsaß-Lothringen.

Desgl. Ausgabe für das Großherzogthum Baden.

München 1901. J. Schweizer Verlag. (Gebd. à M. 11,—.)

Ich habe in den Beiträgen Bd. 45 S. 440 das Werk des Verf. in der Ausgabe für das Königreich Preußen angezeigt und auf die besondere Brauchbarkeit desselben hingewiesen. Ein Zeichen für die günstige Aufnahme desselben ist, daß der Verf. jetzt die weiteren Auflagen für Sachsen, Elsaß-Lothringen und Baden hat folgen lassen können. Ich möchte dem früher Gesagten nur noch hinzufügen, daß jede Auflage mit einem recht brauchbaren Sachregister ausgestattet ist.

Rassow.

60.

Das Einführungsgesetz zum B.G.B. Von A. Niedner, Landrichter in Meiningen. Zweite Auflage. Berlin 1901. Carl Heymann's Verlag. (Geb. M. 10,—, geb. M. 11,—.)

Auf die Vorzüge des Werkes hat der Unterzeichnete in einer ebenfalls in den „Beiträgen“ abgedruckten Besprechung schon bei dem Erscheinen der ersten Auflage hingewiesen. Die damals ausgesprochene Erwartung, daß das Buch sich bald die weitgehendste Anerkennung erringen werde, ist vollauf gerechtfertigt worden, wie das nunmehrige Vorliegen der zweiten Auflage zur Genüge beweist.

Das Buch ist nicht unerheblich vermehrt worden (anstatt der ursprünglichen 356 faßt es gegenwärtig 500 Seiten) und enthält ferner seinem Inhalte nach eine anerkanntenswerthe Vertiefung und weitere Durcharbeitung des umfangreichen, schwierigen Stoffes. Dieser Umstand bürgt dafür, daß der Kommentar auch in Zukunft den Platz behaupten wird, den er sich in der heutigen Literatur errungen hat.

Ramdohr.

61.

Briefe eines Unbekannten über die Rechtswissenschaft. Eine Gabe zur ersten Geburtstagsfeier des neuen deutschen bürgerlichen Rechtes. Leipzig 1901. Breitkopf u. Härtel. (Geb. M. 2,—, geb. M. 3,—.)

Was schadet's, daß der „Unbekannte“ inzwischen für Eingeweihte ein Bekannter geworden ist (vergl. z. B. Spahn in den Akademischen Monatsblättern XIV. 3 ff.): Der Reiz, ex ungue leonem zu ermitteln, bleibt für denjenigen, der sich nicht einweihen ließ, derselbe!

Unverkennbar möchte sich Verf. in der Leipziger Juristenfakultät suchen lassen. Der recht häßliche, vom Neide eingegebene Hieb auf die Mitglieder und Anwälte des Reichsgerichts (S. 13); der den Kreisen des höchsten Gerichtshofs abgehorchte Witz vom horror pleni (S. 50); die unwürdigen Ausfälle gegen das preußische Gesamtministerium, wie solche kein preußischer Professor seiner Feder hätte entfließen lassen, und wie sie der Verf., wäre er Preuße, nicht gewagt haben würde (S. 33 ff.) — das Alles möchte nicht nur auf einen Nichtpreußen, nicht nur auf einen Schreiber außerhalb des höchsten Gerichts, aber in Berührung mit ihm, sondern in Verbindung mit der breit angelegten Schilderung des eigenen Studienganges (S. 2 ff.), eben auf die Leipziger Fakultät als die Quelle der vorliegenden 5 Briefe hindeuten.

Indessen vergebens: der Ton ist nicht richtig abgelautet. Mag der Professorenton trocken und der Professorenzopf lang sein, — wie Verf. das zum Gegenstande seines „Witzes“ in einer Einleitung und in dem zweiten Briefe macht —, etwas ergötzlicher sind ihre belehrenden Unterhaltungen denn doch, und etwas belehrender ihre ergötzlichen! (vergl. S. IV). Der Verf. ist in einer sehr viel jüngeren oder sehr viel subalterneren Gruppe zu suchen; seine weitere Charakteristik hat in dieser Zeitschrift keinen Raum.

Der erste Brief, der bereits in der Zeitschrift „Das Recht“ Nr. 16, 17 von 1900 gestanden hat, trägt die Ueberschrift: „Lob und Dank dem Bürgerlichen Gesetzbuche“. Ihm folgen Briefe über die juristischen Professoren, über die Einsetzung einer zentralen Rechtsauskunftsbehörde, über die historische Rechtswissenschaft und über den Sieg der Gesetzgebung über jene. Sie alle sind im Grunde eine Streitschrift gegen ein übertriebenes Grübeln und Phantasiren in der Rechtsvergangenheit, wie es von Savignys Schule aufgebracht sei, und wie es die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis lockere, „das Gedeihen unserer Rechtswissenschaft und damit auch unseres Rechtes ernstlich gefährde“, und wie es die vom Verf. als ein „Erzeugniß der romantisch-historischen Phantasie“ befehdete Gewohnheitsrechts-Theorie gezeitigt habe.

Lesenswerth sind die Ausführungen dort, wo sie den witzelnden Ton der ersten Briefe abstreifen. Man möchte nicht glauben, daß die Darstellung des Zusammenhanges zwischen historischer Rechtswissenschaft und Romantik (S. 59 ff., 68 ff.) — poetisch und wahr zugleich — derselben Feder entstammen, die die 3 ersten Briefe geschrieben hat. Die Befehdung des Gewohnheitsrechts wird freilich wieder manchem Kopfschütteln begegnen: daß Gewohnheiten im gesellschaftlichen Verkehre nicht zum Gewohnheitsrechte werden können, sondern nur Rechtsgewohnheiten, d. h. Gewohnheiten im Gebiete des Rechtes, — ist z. B. ein Einwand, der die Ausführungen S. 77 ff. schnell widerlegt. Regt sich aber dies